



# PREISLISTE

# 2025

gültig ab dem 01. Februar 2025

Material	Körnung	Preis € / to. ab Werk
* Sand	0 - 2 mm	25,80
* Maurersand - Feinsand	0 - 2 mm	22,40
Kiessand	0 - 4, 0 - 8, 0 - 16, 0 - 22 mm	25,80
* Kies	2 - 4 mm	26,00
Kies	2 - 8, 2 - 16, 2 - 22 mm	25,85
* Kies	4 - 8 mm	24,40
Kies	4 - 16, 4 - 22 mm	24,40
* Kies	8 - 16 mm	24,40
Kies	8 - 22 mm	24,40
* Kies	16 - 22 mm	24,40
Oberboden	ungesiebt	16,70
Oberboden	gesiebt	auf Anfrage
Auffüllboden		11,70
Bodenmischungen		auf Anfrage
Annahme unbel. Boden Z.0		8,45

Allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.  
Es gelten unsere rückseitigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

\* Zertifiziert und güteüberwacht nach EN 12620 Beton;  
EN 13139 Mörtel; EN 13242 Gemische; EN 13043 Asphalt durch das  
Laboratoire d'essais des matériaux der Ponts et Chaussées, Luxemburg  
und die Amtliche Prüfstelle für Baustoffe der Fachhochschule Trier



Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise anzusetzen, sowie  
die Preise auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit anzupassen.  
Für größere Objektmengen bitten wir um Ihre gesonderte Anfrage.

**KBN GmbH & Co. KG**  
Im Heilenbruch 10-12  
66706 Perl

**Tel** +49 6867 561516  
**Mail** waage-kbn@kbn-kies.de

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung einem Besteller vorbehaltlos ausführen.

**Alle** Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und haben die Geschäftsbedingungen zum wesentlichen Bestandteil. Uns erteilte Aufträge erhalten erst Rechtsverbindlichkeit durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die ausgeführte Lieferung.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Maßgeblich für die Massenbestimmung ist das in unseren Werken und Gruben ermittelte Gewicht bzw. die dort ermittelte Masse.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisangaben enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Die Rechnungen sind zahlbar:

a) bei Neukunden gegen bar. Vorauskasse oder unwiderrufliches Banklastschriftverfahren;

b) bei laufender Geschäftsverbindung 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den in der Rechnung ausgewiesenen Materialwert oder innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der marktüblichen Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Diskontospesen, Wechselsteuer und Verzugszinsen sind sofort zahlbar; Klein- und Einzelaufträge unter Euro 100.– werden nur gegen Barzahlung ausgeführt.

(4) Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur möglich, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## § 4 Lieferzeit

(1) Angegebene Lieferfristen verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, als **ca.-Angaben**. Die Lieferverpflichtung ist erfüllt mit Übergabe des Materials ab Werk.

(2) Geraten wir in Lieferverzug, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen. Mit Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Besteller über.

(4) Übernehmen wir die Auslieferung, gelten angegebene Lieferfristen als ca.-Frist. Die Gefahr geht mit Verladung auf den Besteller über: für Verluste oder Verunreinigungen während des Transportes, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind, haften wir nicht. Mehrkosten durch schlecht zu befahrende Anfahrtswege sowie Erschwernisse durch Glätte, Eis, Schneefall und sonstige Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

## § 5 Gefahrenübergang

Sofern nicht ausdrücklich anders bestätigt, schulden wir Lieferung ab Werk.

## § 6 Preisänderungen

(1) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich bis zum Erbringen der Lieferung in diesem Fall die Löhne, die Materialkosten oder der marktmäßige Einstandspreis, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(2) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

## § 7 Gewährleistung

(1) Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an gelieferten Gegenständen:

a) Während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Übergabe des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, Ersatz stellen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungen unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Preises) verlangen.

b) Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Warenproben werden der laufenden Produktion entnommen und sind Durchschnittsmuster. Alle Materialproben sind unverbindliche Ansichtsmuster, die den ungefähren Charakter der Ware zeigen. Sie gelten nicht als Zusicherung von Beschaffenheit, Farbe und Reinheit der zur Auslieferung kommenden Ware; diese und deren Körnungen unterliegen den Schwankungen des mineralogischen Vorkommens.

(3) Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit; im Übrigen ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Empfänger hat das gelieferte Material sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit und evtl. Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die vorgebrachte Beanstandung zu prüfen.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang der Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

(3) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt darüber hinaus folgendes:

Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Kommt der Besteller in Verzug, ist er verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(4) Erfüllt der Besteller die ihnen obliegenden Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nicht und treten wir vom erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Brutto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Landgericht Saarbrücken zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 10 Sonstiges

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

(2) Scheck- und Wechselhereingaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Hereinnahme von Wechseln werden bankmäßige Diskont- und Einziehungsspesen berechnet; diese sind sofort in bar zu zahlen.